Kiel. Sailing.City.

# Glossar

für den Haushalt, Jahresabschluss und Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Kiel

Allgemeine Hinweise

Im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und im Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Kiel ist eine Vielzahl an Fachbegriffen enthalten. Das vorliegende Glossar erläutert Begriffe und unterstützt dadurch das Verständnis für die Inhalte.

Die GemHVO-Doppik ist zum 01.01.2024 durch die GemHVO abgelöst worden, damit verbunden wurde auch die Ergebnisrücklage durch die Ausgleichsrücklage ersetzt. Die Erläuterungen gelten für den neuen Stand ab dem 01.01.2024.

**Herausgeberin:**

Landeshauptstadt Kiel

**Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, Amt für Finanzwirtschaft **Tel:** 0431 901 1727, **Fax:** 0431 901 61700, **Email:** finanzwirtschaft@kiel.de, **Redaktion:** Amt für Finanzwirtschaft 90.2.1, Kiel im September 2025. **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

## Abgaben

Zu den kommunalen Abgaben gehören Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Gebührensatzung aufzustellen, damit sie ihre Abgaben rechtmäßig erheben können.

## Abschreibung

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst. Bezeichnet wird diese auch als AfA (Absetzung für Abnutzung). Mit ihrer Hilfe werden im Rechnungswesen die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Rechnungsperioden der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Lebensdauer) im Regelfall gleichmäßig linear aufgeteilt. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen, kann eine Wertaufholung bzw. Zuschreibung bis zum ursprünglichen Wert erfolgen.

## Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen abgebildet, soweit sie Aufwand für eine spätere Periode darstellen, z. B. die Auszahlung einer Miete am 29.12. für den Mietzeitraum Januar im Folgejahr. Zudem werden Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als ARAP ausgewiesen (§ 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO).

## Aktivierte Eigenleistung

Aktivierte Eigenleistungen bezeichnen Eigenleistungen der Gemeinde zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die zur dauerhaften Nutzung durch die Gemeinde bestimmt sind. Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z. B. der Einsatz eines Ingenieurs der Immobilienwirtschaft für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

## Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO zusammen mit der Sonderrücklage und der Ausgleichsrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Die Allgemeine Rücklage stellt das Eigenkapital im engeren Sinne dar.

## Anhang

Der Anhang ist ein verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses gem. § 51 GemHVO. Er dient dazu, die in der Bilanz und Ergebnisrechnung enthaltenen Zahlen zu erläutern, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darzulegen und ergänzende Angaben bereitzustellen.

## Anlagen im Bau

Anlagen im Bau ist eine Bilanzposition auf der Aktivseite, die alle Auszahlungen und Eigenleistungen der zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten Investitionen ausweist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Abschreibungen erfolgen erst nach der Fertigstellung.

## Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel ist Teil des Anhangs zum Jahresabschluss, siehe § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO. Mit diesem werden die Werte und Wertveränderungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der bilanziellen Gliederung für ein Rechnungsjahr dargestellt.

## Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Sie bündelt sachliche Mittel wie Gebäude, Einrichtung und Fahrzeuge und Personal in einer Organisationseinheit. Überwiegend ist die Anstalt öffentlichen Rechts rechtlich selbständig, mithin eine juristische Person des öffentlichen Rechts. In Kiel gibt es die Theater Kiel AöR und die Regionalen Berufsbildungszentren wie das RBZ am Königsweg, das RBZ am Schützenpark, das RBZ Technik und das RBZ Wirtschaft.

## Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen im Sinne der GemHVO sind Unternehmen, an denen die LH Kiel mit einem Anteil von 20 bis 50 % beteiligt ist, siehe auch § 93 Abs. 3 GO i. V. m. § 53 Abs. 2 GemHVO. Sie werden im Gesamtabschluss nach der Equity-Methode teilkonsolidiert.

## At-Cost-Konsolidierung

Beteiligungen mit weniger als 20 % werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) unter der Bilanzposition Finanzanlagen - 1.3.2.2 übrige Beteiligungen - im Gesamtabschluss dargestellt.

## Aufgabenträger

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 8. der Gemeindeordnung sind Aufgabenträger die Unternehmen, an denen die LH Kiel mit mehr als 50 % beteiligt ist. Es handelt sich um verbundene Unternehmen. Diese Unternehmen werden im Gesamtabschluss vollkonsolidiert.

## Aufwand

Aufwand stellt den in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen einer Periode (z. B. eines Haushaltsjahres) dar. Hierbei kommt es im Regelfall zu Auszahlungen wie zum Beispiel beim Materialverbrauch oder Personalaufwand. Nicht zahlungswirksam hingegen sind Abschreibungen, aktivierte Eigenleistungen oder interne Leistungsbeziehungen (ILB). Die Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der Aufwandsarten. Die Positionen sind entsprechend dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung aufgeführt:

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige Aufwendungen
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

## Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert im Gesamtabschluss die konzerninternen Aufwendungen und Erträge der Aufgabenträger untereinander.

**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Diese Position umfasst alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln wirtschaftlich zusammenhängen. Dazu zählen Aufwendungen für Inanspruchnahme bzw. Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen, Erzeugnissen und Waren, Kostenerstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer.

**Ausgaben**

Ausgaben sind die Verminderung des Geldvermögens (liquide Mittel + Forderungen – Verbindlichkeiten).

**Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals. Sie wird nach § 54 Abs. 3 GemHVO mit der Eröffnungsbilanz gebildet und dient zum Ausgleich kommender Jahresfehlbeträge. Sie kann zum Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen in der Haushaltsplanung verwendet werden. Damit unterscheidet sie sich von der Vorgängerin, der Ergebnisrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist. Für Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gibt es eine Übergangsvorschrift nach § 60 Abs. 4 GemHVO bis einschließlich des Haushaltsjahres 2025, wonach die allgemeine Rücklage nur 15 % der Bilanzsumme betragen muss.

**Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben werden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen, d.h. Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr. Beispiele sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Darlehen an Dritte zur Förderung der Wohnungsversorgung.

**Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung**

Der Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung ist der zuständige Fachausschuss der Ratsversammlung für Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Er ist zugleich Rechnungsprüfungsausschuss.

**Aussetzung der Vollziehung**

Aussetzung der Vollziehung ist der Verzicht auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsakts, z. B. bis zum Widerspruchsentscheid. Der Verzicht wird auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen.

**Auszahlung**

Eine Auszahlung ist der Abfluss von Zahlungsmitteln.

**Beiträge**

Beiträge sind Zahlungen, die die Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen erhebt. Nicht dazu zählen die Kosten für Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung. Bei Beiträgen ist im Gegensatz zu Gebühren nur die Möglichkeit einer Inanspruchnahme gegeben, unabhängig davon, ob der*die Bürger*in sie nutzt oder nicht. Bei Gebühren gibt es immer eine Gegenleistung.

**Betrieb**

Örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen.

**Bewirtschaftungsregeln**

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind die Bewirtschaftungsregelungen in den Teilplänen oder der Haushaltssatzung auszuweisen. Die Ratsversammlung beschließt die Haushaltssatzung. Die Bewirtschaftungsregelungen geben die Grundsätze vor, nach denen der Haushalt aufgestellt und ausgeführt werden soll.

**Bilanz**

Die Bilanz unterteilt sich in zwei Seiten, die Aktivseite und die Passivseite. In der Bilanz wird das Vermögen und das Kapital einer Organisationseinheit zu einem bestimmten Stichtag dargestellt. Die Aktivseite der Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und die Passivseite der Bilanz stellt das Kapital (Mittelherkunft) dar. Das Vermögen und das Kapital werden mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Höhe der Bilanzsummen beider Seiten ist gleich. Die Gliederung beider Bilanzseiten ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

## Budgetierung

Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

## Budgets

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die im Haushalt der Landeshauptstadt Kiel gebildeten Budgets sind in den Bewirtschaftungsregelungen zum Haushaltsplan definiert.

## Bürgschaften

Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der*die Bürgende (Kommune) gegenüber dem*der Gläubiger*in (zumeist Bank) eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Bürgschaften dürfen nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Kommune und grundsätzlich nur für investive Zwecke übernommen werden. Darunter fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgschaften müssen mit den Europäischen Beihilfevorschriften vereinbar sein, werden nur in Form von Ausfallbürgschaften übernommen und sind grundsätzlich auf 80 % des Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beschränkt. Der wirtschaftliche Vorteil des Dritten wird durch eine Bürgschaftsprovision voll abschöpft.

## Bruttoprinzip

Das Bruttoprinzip wird auch als Verrechnungsverbot bezeichnet und ist in den §§ 10 Abs. 1 und 40 Abs. 3 GemHVO geregelt. Es besagt im Wesentlichen, dass Posten der Aktivseite einer Bilanz nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden dürfen. Bei Gutschriften wie z. B. infolge von Warenrückgaben oder Rückzahlungen von Erträgen im selben Jahr werden entgegen der bisherigen Praxis Absetzungen vorgenommen.

## Deckungsfähigkeit

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Durch entsprechende Haushaltsvermerke

kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

**Deckungsmittel**

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, im Finanzhaushalt die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit und die Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung stellen Erträge und Einzahlungen dar, deren Verwendung im Haushaltsplan mit einer Zweckbindung versehen ist.
Allgemeine Deckungsmittel sind z. B. Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz dazu dürfen zweckgebundene Zuweisungen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

**Dezentrale Ressourcenverantwortung**

Siehe „Budgetierung“.

**Doppelte Buchführung, Doppik**

Die doppelte Buchführung ist das System der kaufmännischen Buchführung, dass die Ermittlung des Periodenerfolgs ermöglicht. Ihr liegt eine planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit zugrunde. Dabei wird das Ziel verfolgt, jederzeit einen Überblick über die Lage und Entwicklung des Vermögens zu ermöglichen. Bei der doppelten Buchführung erfolgt die Buchung auf mindestens zwei Konten. Für den Begriff der doppelten Buchführung hat sich mit der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens auch das Kunstwort “Doppik” durchgesetzt, das abgeleitet wird aus “Doppelte Buchführung in Konten”. Ergänzend zur kaufmännischen Buchführung ermöglicht eine Finanzrechnung in der Doppik jederzeit einen Überblick über die aktuellen Ein- und Auszahlungen.

**Drei-Komponenten-System**

Die Buchführung im Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

**Eigenbetriebe**

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind wirtschaftliche Unternehmen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Organisatorisch sind Eigenbetriebe weitgehend selbständig, finanzwirtschaftlich werden sie als Sondervermögen geführt. Derzeit werden bei der Landeshauptstadt Kiel der Eigenbetrieb Beteiligungen, der Eigenbetrieb Parken und Mobilität, die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe und der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel als Eigenbetriebe beziehungsweise als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

**Eigengesellschaften**

Eigengesellschaften sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der Kommune ganz oder mehrheitlich beherrscht werden. Eigengesellschaften werden häufig in Form einer Aktiengesellschaft oder als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt. In Kiel werden die Anteile an den Eigengesellschaften vom Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten.

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag. Es sind eigene Mittel im Gegensatz zum Fremdkapital, siehe auch § 48 Abs. 2 Ziff. 1ff GemHVO.

**Einnahmen**

Einnahmen sind die Erhöhung des Geldvermögens (liquide Mittel + Forderungen – Verbindlichkeiten).

**Einzahlungen**

Eine Einzahlung ist der Zufluss von Finanzmitteln.

**Einzelwertberichtigung**

Als Einzelwertberichtung bezeichnet man die Berichtigung einzelner Forderungen aufgrund des individuellen Zahlungsausfallrisikos.

**Entgelt**

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist eine Vereinbarung, bei der Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

**Equity-Konsolidierung**

Die Equity-Konsolidierung bzw. Equity-Methode findet als Teilkonsolidierung Anwendung im Gesamtabschluss für Unternehmen, an denen die LH Kiel mit 20 - 50 %, sogenannte „assoziierte Unternehmen“, beteiligt ist. Dabei wird nur der Beteiligungswert konsolidiert. Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung werden die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen nicht mit einbezogen. Der Beteiligungsbuchwert im Konzern „LH Kiel“ entwickelt sich spiegelbildlich zum anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens.

**Erfüllungsbetrag**

Erfüllungsbetrag ist der Geldbetrag, der aufgebracht werden muss, um eine Geldschuld abzulösen.

**Ergebnis**

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

**Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt ist ein Bestandteil des doppischen Haushaltsplans. Der Ergebnishaushalt beinhaltet die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres und bildet den tatsächlichen Ressourcenverbrauch einer Periode ab. Der Ergebnishaushalt wird bei der LH Kiel nach Produkten in Teilergebnispläne untergliedert.

**Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

### Ergebnisrechnung

In einer Ergebnisrechnung wird durch eine Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr dargestellt.

### Ergebnisrücklage

Siehe „Ausgleichsrücklage“.

### Erlass

Ein Erlass ist der anteilige oder vollständige endgültige Verzicht auf eine Forderung. Er kann erfolgen, wenn die Durchsetzung nach Lage des Einzelfalles für Schuldner eine besondere Härte bedeutet.

### Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist eine Anfangsbilanz bei Gründung einer Organisationseinheit. Die LH Kiel begann mit der doppelten Buchführung am 01.01.2009 und erstellte am 01. März 2011 zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die nach 54 GemHVO erforderliche Eröffnungsbilanz. Als Eröffnungs- oder Anfangsbilanz wird ebenfalls die Bilanz zu Beginn einer neuen Rechnungsperiode bezeichnet. Dem Grundsatz der Bilanzidentität folgend muss die Eröffnungsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres identisch sein.

### Ermächtigungsübertragungen

Werden im Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsermächtigungen in das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen, spricht man von Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste).

### Ertrag

Als Ertrag wird der in Geld bewertete Wertzuwachs innerhalb einer Abrechnungsperiode bezeichnet. Die Erträge ergeben sich aus der Summe der Ertragsarten. Die Positionen sind entsprechend dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung aufgeführt:
- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Sonstige Transfererträge
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte

- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Sonstige Erträge
- Aktivierte Eigenleistungen
- Bestandsveränderungen
- Finanzerträge
- Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

**Fehlbedarf**

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

**Fehlbetrag**

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

**Festwerte**

Festwerte stellen eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung dar. Sachanlagen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden und deren Bestand sich in Menge, Wert und Zusammensetzung nur gering verändert, dürfen nach § 37 Abs. 2 GemHVO mit einem Festwert angesetzt werden, wenn der Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist und alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt. Da unterstellt wird, dass über mehrere Bilanzstichtage hinweg ein gleichbleibender Bestand bzw. gleichbleibender Wert vorliegt, werden Ergänzungen dieses Bestands sofort in voller Höhe als Aufwand gebucht. Als Festwert werden pauschal 40 % der Wiederbeschaffungskosten angesetzt. Festwerte werden nicht abgeschrieben.

**Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens einer Bilanz, die langfristig, das heißt mehr als 12 Monate der Stadt dienen sollen. Dazu gehören Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens. Den größten Anteil stellt das Sondervermögen der Eigenbetriebe. Die Beteiligungen an Unternehmen werden vom Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten.

**Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt beinhaltet alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines Haushaltsjahres und stellt die planerische Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und damit

die Liquiditätslage dar. Die geplanten Investitionsmaßnahmen werden hier ausgewiesen. Der Finanzhaushalt wird bei der LH Kiel nach Produkten in Teilfinanzpläne untergliedert.

**Finanzplan**

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

**Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet zusammen mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ die Liquiditätssituation der Kommune ab.

**Forderungen**

Forderungen sind Ansprüche der Landeshauptstadt Kiel auf Geldleistungen gegenüber Dritten. Die Ansprüche entstehen aus einem Vertrag oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage. Durch Erstellung eines Bescheides oder einer Rechnung wird der Anspruch zur Forderung.

**Forderungsspiegel**

Der Forderungsspiegel ist die nach Fälligkeit sortierte Übersicht ausstehender Forderungen.

**Fremdkapital**

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Sonderposten für Gebührenausgleiche und Dauergrabpflege, die wirtschaftlich den Fremdkapitalgebern gehören. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

**Freiwillige Aufgaben**

Freiwillige Aufgaben sind Aufgaben, bei denen die Kommune selbst entscheidet, ob und in welcher Form sie tätig wird. Im Gegensatz zu den Pflichtaufgaben stellt sich die Kommune die Freiwilligen Aufgaben selbst. Sie bilden das Herzstück der Kommunalpolitik. Beispiele für Freiwillige Aufgaben sind: Beratungsstellen, Museen, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen,

Sportplätze, Freibäder, Freizeitangebote, Tierparks und viele mehr. Neben den Freiwilligen Aufgaben gibt es die so genannten Pflichtaufgaben.

**Gebühren**

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen. Sie werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben. Klassische Beispiele für Gebühren im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr. Verwaltungsgebühren entstehen z. B. bei Erteilung von Erlaubnissen, Auskünften oder Bescheinigungen oder bei Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften und Auszügen. Im Gegensatz zu den Steuern und Beiträgen bedarf es für die Erhebung von Gebühren einer Gegenleistung.

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner*innen weitergeleitet wird.

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Seit 1998 erhalten die Gemeinden als Ersatz für die durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wegfallenden Einnahmen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen, der nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

**Gesetzliche Grundlagen für den Haushalt, Jahres- und Gesamtabschluss**

Die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen für den doppischen Haushalt, Jahres- und Gesamtabschluss finden sich in den §§ 75, 76 und 77 bis 93 der Gemeindeordnung (GO) sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

**Gemeindehaushaltsverordnung (GemVHO)**

Die Gemeindehaushaltsverordnung ist eine landesrechtliche Rechtsverordnung, die die Vorschriften für die Aufstellung, Ausführung, Überwachung und den Abschluss der Haushalte von Gemeinden regelt. Sie ergänzt das kommunale Haushaltsrecht und legt insbesondere fest, wie Gemeinden ihren Haushalt planen, welche Vorgaben für die Haushaltsführung gelten und wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat.

### Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist ein landesgesetzliches Regelwerk, das die Rechtsverhältnisse, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im Bundesland Schleswig-Holstein regelt. Sie bestimmt unter anderem die Rechte und Pflichten der kommunalen Organe, die Beteiligung der Bürger*innen, die Haushaltsführung sowie die Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung.

### Gemeindesteuern

Gemeindesteuern sind Steuern, deren Erträge den Gemeinden zustehen. In Kiel werden zurzeit die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer erhoben. Den größten Anteil an den Einnahmen aus den Gemeindesteuern haben die Gewerbe- und Grundsteuer.

### Gemeinschaftssteuern

Diese Steuern kommen Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam wie zum Beispiel die Lohn- und Einkommenssteuer oder Umsatzsteuer.

### Gesamtabschluss

Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohner*innen sind nach § 93 der Gemeindeordnung verpflichtet, beginnend mit dem Jahr 2020 auf Basis der Rechnungsergebnisse 2019 jedes Jahr einen Gesamtabschluss zu erstellen. Der Gesamtabschluss fasst die Jahresabschlüsse der LH Kiel und ihrer Unternehmen zusammen und gibt eine Gesamtübersicht über die wirtschaftliche Lage des „Konzerns LH Kiel“.

### Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist ein verpflichtender Bestandteil des Gesamtabschlusses. Er dient dazu, die in der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung enthaltenen Zahlen zu erläutern, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darzulegen und ergänzende Angaben bereitzustellen.

### Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wird das Vermögen und die Schulden sowie die Erträge und Aufwendungen der Unternehmen und der Kommune nach der Eliminierung konzerninterner Verflechtungen zusammengefasst dargestellt.

**Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag**

Der Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag ist das Ergebnis des Gesamtabschlusses für den Berichtszeitraum. Er unterscheidet sich gegenüber dem Jahresüberschuss / -fehlbetrag des Einzelabschlusses darin, dass die Ratsversammlung keine Entscheidung über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses / -fehlbetrages trifft.

**Gesamtlagebericht**

Der Gesamtlagebericht ist ergänzend zum Gesamtjahresabschluss zu erstellen. Er ergänzt das Zahlenwerk um qualitative Informationen um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dazu gehören beispielsweise Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zu Chancen und Risiken des „Konzerns LH Kiel“.

**Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)**

Ein GoF im Gesamtabschluss ist ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung, der entsteht, wenn der Beteiligungsbuchwert der LH Kiel größer als das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers ist. Der GoF ist Bestandteil des immateriellen Anlagevermögens.

**Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Hebesatzsatzung festgesetzter Hebesatz (Prozentwert) angewendet. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Die Gewerbesteuer ist von den ortsansässigen Gewerbebetrieben zu entrichten. Landwirtschaftliche Betriebe und die freiberuflich Tätigen unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

**Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

### Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage ist im Rechnungswesen die Folge nicht ausgeschütteter Jahresüberschüsse einer Kapitalgesellschaft und gehört zum Eigenkapital.

### Gezeichnetes Kapital

Gezeichnetes Kapital ist der Teil des Eigenkapitals, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist.

### Globaler Minderaufwand

Der Globale Minderaufwand ist ein einsparverpflichtender Ansatz im Haushaltsplan und dient der pauschalen Reduzierung der Gesamtaufwendungen. Er kann herangezogen werden um einen Haushaltsausgleich zu realisieren und ist im Haushaltsvollzug zu erbringen.
Ab 2026 kann im Ergebnisplan eine pauschale prozentuale Kürzung in Höhe von bis zu 2 Prozent der Summe der Aufwendungen bezogen auf § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 15 GemHVO veranschlagt werden, sofern eine Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

### Grundbesitzabgaben

Der Begriff Grundbesitzabgaben umfasst die Grundsteuer sowie die Gebühren für Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung.

### Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben. Ihre Aufgabe ist es, Gläubiger und Unternehmenseigner vor unkorrekten Daten, Informationen und möglichen Verlusten weitestgehend zu schützen. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere:
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vollständigkeit und Verrechnungsverbot
- Bilanzidentität, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldenposten
- Vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden
- Realisations- und Imparitätsprinzip
- Periodenabgrenzung

In den Vorschriften der GemHVO wird an mehreren Stellen auf die GoB verwiesen wie z. B. in den §§ 33, 39.

**Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Hebesatzsatzung festgesetzter Hebesatz (Prozentwert) angewendet. Sie ist unterteilt in die Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Grundsteuer B für alle sonstigen Immobilien. Gemeinnützige Organisationen, Kirchen und die öffentliche Verwaltung erhalten Vergünstigungen oder Befreiungen. Ab 2025 kann eine Grundsteuer C für unbebaute aber baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind, durch einen gesonderten Hebesatz erhoben werden.

**Haushaltsansatz**

Geplanter Ansatz für Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt für die jeweilige Haushaltsposition in einem Haushaltsjahr.

**Haushaltsausgleich**

Der Haushalt ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen. Ab dem Haushaltsjahr 2024 gilt der Haushaltsausgleich ebenfalls als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

**Haushaltsermächtigung**

Die GemHVO verwendet als Synonym zu Haushaltsmitteln den Begriff der Haushaltsermächtigungen.

**Haushaltsrechtlichen Erläuterungen**

Haushaltsrechtliche Erläuterungen erscheinen im Bedarfsfall bei dem jeweiligen Teilplan. Sie enthalten verbindliche Vorschriften zur Ausführung des Haushaltsplanes.

## Haushaltsgrundsätze

Haushaltsrundsätze beschreiben grundlegende Regeln für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die in der Gemeindeordnung sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung festgelegt sind. Beispiele dafür sind:
Grundsatz der “Jährlichkeit”: Für jedes Kalenderjahr soll ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Die Einhaltung dieses Grundsatzes liegt im Ermessen der Behörde. Aber auch bei mehrjährigen Haushalten erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Jahr.

Grundsatz der “Vollständigkeit”: Der Haushaltsplan muss lückenlos alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen enthalten.
Grundsatz der “Periodengerechten Zuordnung der Finanzvorfälle”: Die Erträge und Aufwendungen sind verursachungsgerecht der Periode zuzuordnen, in der der Ressourcenzuwachs beziehungsweise Ressourcenverbrauch stattfindet.

## Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Bei mehrjährigen Haushaltsplänen müssen die Festsetzungen und die Abrechnungen nach den Haushaltsjahren getrennt erfolgen.

## Haushaltskonsolidierung

Als Konsolidierung bezeichnet man in der öffentlichen Verwaltung ein Vorgehen, das durch den Abbau von Ausgaben und/oder die Erhöhung der Einnahmen den Haushaltsausgleich gewährleisten soll.

## Haushaltsplan

Der Haushaltsplan stellt die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar. Er besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan inklusive Anlagen und ist unterteilt in Teilpläne. Diese wiederum sind in Produkte untergliedert. Im Ergebnisplan sind alle voraussichtlich eingehenden Erträge und die zu leistenden Aufwendungen eines Jahres aufgeführt. Im Finanzplan ist festgelegt, welche Ein- und Auszahlungen die Stadt tätigen will. In ihm sind insbesondere die Investitionen und ihre Finanzierung dargelegt. Der doppische Haushalt weist darüber hinaus Ziele und Kennzahlen auf, die festlegen, wofür die Ressourcen eingesetzt werden sollen. Der Haushaltsplan basiert auf einem Entwurf der Verwaltung und wird nach Vorberatung in den Fachausschüssen und von der Ratsversammlung beschlossen. Der Haushaltsplan gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

**Haushaltsreste**

Siehe „Ermächtigungsübertragungen“.

**Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung gibt dem Haushaltsplan seine Rechtsverbindlichkeit. Sie wird von der Ratsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsicht im Innenministerium Schleswig-Holstein genehmigt. Die Haushaltssatzung gibt Auskunft über:

- das Haushaltsvolumen,
- die vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- die Verpflichtungsermächtigungen und
- den Höchstbetrag der Kassenkredite.

**Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden in der Landeshauptstadt Kiel von der Ratsversammlung im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgelegt.

**Interimswirtschaft**

Siehe „Vorläufige Haushaltsführung“.

**Interne Leistungsbeziehungen**

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausglichen sein. Sie sind nicht finanzwirksam.

**Inventur**

Die Inventur ist die systematische Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden einer Gemeinde.

**Investition**

Investition bezeichnet die Verwendung von Finanzmitteln zur Anschaffung oder Erstellung von Vermögensgegenständen wie z. B. Gebäude, Maschinen.

**Jahresabschluss**

Die LH Kiel hat gemäß § 91 GO i. V. m. § 44 GemHVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Er besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Während der Haushaltsplan auf die Zukunft ausgerichtet ist, liefert der Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das abgelaufene Jahr. Er gibt Aufschluss über die zum Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt und belegt die tatsächliche Aufgabenerledigung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes.

**Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres. Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

**Jahresfehlbetrag**

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Die Aufwendungen übersteigen hierbei die Erträge.

**Jahresüberschuss**

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Die Erträge übersteigen hierbei die Aufwendungen.

**Kapital**

Das Kapital setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital und dem Fremdkapital.

**Kapitalkonsolidierung**

Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es, das Eigenkapital der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger mit dem Beteiligungsbuchwert der LH Kiel zu verrechnen. Die Differenz wird in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ (GoF) oder als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen. Zudem sind konzerninterne Leistungsbeziehungen und Kapitalverflechtungen zu eliminieren.

**Kassenkredite**

Nach § 87 der Gemeindeordnung kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Kassenkredite sollen die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. Die Laufzeit der Kassenkredite darf das Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht überschreiten.

**Kassenmittel**

Siehe „Liquide Mittel“.

**Kennzahlen**

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von qualitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen. Im Haushalt der LH Kiel werden die Kennzahlen auf Ebene der Budgets und der Produkte ausgewiesen, im Jahresabschluss dienen sie im Lagebericht der gesamtstädtischen Betrachtung.

**Kommunaler Finanzausgleich**

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In Schleswig-Holstein wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt.

**Konsolidierung**

Konsolidierung bedeutet die Eliminierung konzerninterner Verflechtungen in einem Gesamtabschluss.

**Konsolidierungskreis**

Der Konsolidierungskreis umfasst die Organisationseinheiten, die nach Wesentlichkeitskriterien in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

**Kontenplan**

Die Zuordnung von Geldbeträgen und Werten zu Positionen des Haushaltsplanes, der Bilanz, der Erfolgs- und der Finanzrechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemachten Kontenrahmens. Dieser wird, soweit zulässig, um örtliche Besonderheiten ergänzt und bildet die Grundlage für Veranschlagung und Verbuchung.

**Konzern**

Beim Gesamtabschluss wird auch der Begriff des Konzerns verwendet. Das resultiert aus den Regelungen zum Gesamtabschluss, die auf die gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zum Konzernabschluss verweisen.

**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

**Kredite**

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital. Im kommunalen Bereich werden darunter - in Unterscheidung zu den Kassenkrediten - allgemein langfristig für Investitionen aufgenommene Kredite verstanden.

### Lagebericht

Der Lagebericht ist ergänzend zum Jahresabschluss gem. § 52 zu erstellen. Er ergänzt das Zahlenwerk um qualitative Informationen um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dazu gehören beispielsweise Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zu Chancen und Risiken der Gemeinde.

### Liquide Mittel

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

### Liquidität

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

### Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer ist der umgangssprachliche Ausdruck für die Umsatzsteuer, die auf den Verbrauch oder Gebrauch von Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Das heißt, die von der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen werden besteuert.

### Mittelfristige Planung

Die Gemeinde hat im Haushaltsplan, die für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen. Die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre sind anzufügen.

### Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird unterjährig dann notwendig, wenn entweder die Kommunalaufsicht den Haushalt nur mit Auflagen genehmigt hat oder große Änderungen bei den ursprünglich geplanten Erträgen bzw. Aufwendungen entstanden sind.

**Niederschlagung**

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete verwaltungsinterne Zurückstellung der Durchsetzung einer Forderung ohne Verzicht auf diese.

**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr.

**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**

Erträge für kommende Jahre, die im alten Jahr bereits Einnahmen sind, zum Beispiel Vorauszahlungen für Karten der Veranstaltung „Gewaltig leise“ der Kieler Woche oder Vorauszahlungen für die Grabpflege, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen und später periodengerecht aufgelöst. Erhaltene Zuwendungen, die an Dritte weitergeleitet werden, sind ebenfalls als PRAP ausgewiesen und werden entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

**Pauschalwertberichtigung**

Pauschalwertberichtigung nennt man die Wertkorrektur der gesamten Forderungen um einen pauschalen Prozentsatz z. B. von 1 % zur Berücksichtigung des allgemeinen Zahlungsausfall-risikos.

**Pauschalierte Einzelwertberichtigung - Alterseinzelwertabschlag**

Diese Wertberichtigung berücksichtigt das Zahlungsausfallrisiko in altersgruppierten Forderungsbeständen. Aus repräsentativer Wertbetrachtung einzelner Forderungen wird eine allgemeine Wertkorrektur abgeleitet und für die gesamte Gruppe berücksichtigt.

**Personalaufwendungen**

Personalaufwendungen sind Aufwendungen, die für Beamte, tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Zu den

Personalaufwendungen zählen auch Lohnnebenkosten. Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuführungen zu den Personalrückstellungen.

**Pflichtaufgaben**

Die Kommunen sind verpflichtet, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Grundversorgung sind viele Aufgaben zu erledigen, die den Kommunen vom Bund oder dem Land gesetzlich auferlegt oder übertragen worden sind. Es gibt zwei Arten von Pflichtaufgaben: Die “weisungsfreien Pflichtaufgaben”, bei denen das “Ob” der Aufgabenerledigung festgelegt ist und die Kommune nur über das “Wie” entscheiden kann. Die Pflichtaufgaben zur “Erfüllung nach Weisung”, bei denen die Kommune keinen Entscheidungsspielraum hat, da sowohl das “Ob”, als auch das “Wie” vorgeschrieben sind. Zu den “weisungsfreien Pflichtaufgaben” gehören beispielsweise Feuerschutz, Abwasserentsorgung, Unterhalt und Bau von Schulen, Katastrophenschutz oder die Anlage und der Unterhalt von Friedhöfen. Zu den “Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung” gehören zum Beispiel Einwohnermeldeangelegenheiten oder die Durchführung von Wahlen. Neben den Pflichtaufgaben gibt es noch die so genannten “Freiwilligen Aufgaben”.

**Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden.

**Produkt, Produktbereich, Produktgruppe**

Ein Produkt ist eine öffentliche Leistung, die seitens der Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder Dritte erbracht wird. Die Gliederung erfolgt auf der Grundlage des vom Innenministerium Schleswig-Holstein bekannt gemachten Produktrahmens. Produktbereiche bzw. -gruppen sind Zusammenfassungen der jeweils untergeordneten Gliederungsebene.
Beispiel:

| | |
|---|---|
| Produktbereich | 1 - Zentrale Verwaltung |
| Produktbereich | 11 - Innere Verwaltung |
| Produktgruppe bzw. Teilplan | 111 - Verwaltungssteuerung und -Service |
| Produkt | 111101 - Verwaltungsleitung |

**Realsteuern**

Realsteuern sind nach § 3 Absatz 2 Abgabenordnung die Grund- sowie die Gewerbesteuer.

**Rücklagen**

Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals. Zu den Rücklagen gehören die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ausgleichsrücklage.

**Rückstellungen**

Rückstellungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen, die erst in künftigen Rechnungsperioden zu Ausgaben werden, wobei die Verpflichtung dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht sicher bestimmt ist. Der Gesetzgeber hat die zu bildenden Rückstellungen in § 24 GemHVO festgelegt. Dazu gehören insbesondere Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitrückstellungen.

**Rückstellungsspiegel**

Der Rückstellungsspiegel ist die nach Rückstellungsarten gegliederte Aufstellung der Rückstellungen, er ist nach GemHVO nicht vorgeschrieben.

**Sachanlagen**

Sachanlagen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt befinden, auf Dauer bei der Stadt verbleiben sollen und in der Regel betriebsnotwendig sind. Sachanlagen gehören zum Anlagevermögen.

**Sammelposten**

Selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar 250 €, aber nicht die Grenze von 1.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, werden jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und gleichmäßig mit je 20 % ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung über 5 Jahre abgeschrieben. Es gibt einen Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge und einen weiteren für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

**Schlüsselzuweisungen**

Bei den Schlüsselzuweisungen handelt es sich um Zuweisungen der Länder an die Kommunen. Diese werden in Schleswig-Holstein nach im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Schlüsseln verteilt. Mit diesen Zuweisungen sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kommunen ausgeglichen werden. Kriterien für die Verteilungsschlüssel sind u. a. die Steuerkraft und die

Sozialhilfebelastung. Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzzuweisungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

**Schuldenkonsolidierung**

Als rechtliche Einheit kann ein Konzern keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selber haben. Diese werden im Gesamtabschluss mit Hilfe der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

**Sonderposten**

Sonderposten sind investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen, sofern der Zuwendungsgeber die Auflösung nicht ausgeschlossen hat.

**Sonderrücklagen**

Sonderrücklagen sind Zuweisungen, die die Gemeinden für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenstände erhalten hat, die nicht aufgelöst werden sollen und die von Bauherr*innen anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel (Stellplatzrücklage).

**Sondervermögen**

Nach § 96 ff der Gemeindeordnung gehören zum Sondervermögen der Gemeinde nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die Sonderrechnungen geführt werden wie z. B. Eigenbetriebe.

**Sonstige Aufwendungen**

Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

(Ratsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

**Sonstige Erträge**

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie z. B. Bußgelder, Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z. B. die Auflösung des Sonderpostens für Dauergrabpflege und Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

**Sonstige Transfererträge**

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Unternehmens oder Betriebs gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z. B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Unternehmen oder Betriebe darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

**Sperrvermerk**

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten sollen gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Werden Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, obwohl die vorgenannten Unterlagen noch nicht vorliegen, sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Gemeindevertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

### Stellplatzrücklage

Nach der Landesbauordnung kann die Baurechtsbehörde gegenüber Bauherr*innen die Zahlung eines Stellplatzablösebetrages festsetzen, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die Einnahmen aus den Stellplatzablösebeiträgen sind für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen zu verwenden. Bis zur Verwendung werden die Einnahmen in der Stellplatzrücklage ausgewiesen.

### Steuern und ähnliche Abgaben

Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas Anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z. B. die Abgaben von Spielbanken.

### Strategische Liste für Investitionen

Durch die Erweiterung des Planungshorizontes auf insgesamt 9 Jahre können Investitionsmaßnahmen in ihrer gesamten Planungs- und Kostenkomplexität dargestellt werden. In der strategischen Liste werden die Maßnahmen aufgenommen, die weder veranschlagungsreif sind noch Planungsmittel zur Erreichung einer Veranschlagungsreife beinhalten, die noch über keine zuverlässige Kostenberechnung / Kostenkalkulation verfügen, die in ihren haushalterischen Auswirkungen bestenfalls abschätzbar und einem groben Zeitablauf nur grob zuordbar sind und / oder Jahre über den mittelfristigen Planungszeitraum hinauswirken.

### Stundung

Die Einziehung fälliger Forderungen kann durch Stundung befristet hinausgeschoben werden. Das ist zulässig, soweit die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte bedeutet und die Erfüllung dadurch nicht gefährdet wird. Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren und zu verzinsen.

### Summenabschluss

Der Summenabschluss wird zur Vorbereitung der Konsolidierungsarbeiten beim Gesamtabschluss benötigt. Die Wertansätze des Jahresabschlusses der Kommune werden mit den Wertansätzen der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger addiert. Auf dieser Grundlage erfolgen die Arbeiten zur Vollkonsolidierung.

**Teilergebnisplan**

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil das betrachtete Budget bzw. der betrachtete Produktbereich oder die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne bilden den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch ab. Die Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene stellen die unterste, im Haushalt dargestellte Ebene der Ergebnisplanung dar.

**Teilfinanzplan**

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil das betrachtete Budget bzw. der betrachtete Produktbereich oder die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der von der Ratsversammlung festgelegten Wertgrenze von 25.000 EUR liegen.

**Teilergebnisrechnung**

Mit der Teilergebnisrechnung wird abgebildet, welchen Anteil ein Produktbereich bzw. eine Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat.

**Teilfinanzrechnung**

Mit der Teilfinanzrechnung wird abgebildet, welchen Anteil ein Produktbereich oder eine Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelverbrauch hat. Die Darstellung erfolgt differenziert nach Ergebnissen für laufende Verwaltungstätigkeiten und für Investitionstätigkeiten.

**Tilgung**

Bei der Tilgung handelt es sich um die Rückzahlung einer Geldschuld ohne Verzinsung. Unter der ordentlichen Tilgung versteht man die planmäßige Rückzahlung zu den vereinbarten Rückzahlungsbedingungen. Unter außerordentlicher Tilgung versteht man alle Rückzahlungen, die außerhalb der ordentlichen Tilgung geleistet werden.

**Transferaufwendungen**

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Zu den Transferaufwendungen zählen

hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

**Treuhandvermögen**

Bei einem Treuhandvermögen hat die Kommune die übertragenen Vermögenswerte kraft Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft für andere bzw. zugunsten anderer zu verwalten, z. B. Vermächtnisse oder nichtrechtsfähige Stiftungen. Das Treuhandvermögen steht im Gegensatz zum Sondervermögen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune. Den aktivierten Vermögensgegenständen der Treuhandvermögen steht in der Bilanz auf der Passivseite ein Sonderposten gegenüber. Dadurch wird eine Erhöhung des Eigenkapitals der Kommune ausgeschlossen.

**Umsatzsteuer**

Siehe „Mehrwertsteuer“.

**Umsetzungsquote (investiv)**

Gibt an wieviel der zur Verfügung stehenden Auszahlungsmittel aus dem fortgeschriebenen Ansatz zur Auszahlung gekommen sind.

**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

Der „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“, auch passiver Unterschiedsbetrag genannt, entsteht im Gesamtabschluss, wenn der Beteiligungsbuchwert des voll zu konsolidierenden Unternehmens kleiner als das zu konsolidierende anteilige Eigenkapital des Unternehmens ist. Der „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ist Bestandteil des Eigenkapitals im Gesamtabschluss.

**Veranschlagungsreife**

In der Haushalts- und Mittelfristplanung werden die Maßnahmen aufgenommen, die gem. § 12 GemHVO veranschlagungsreif sind.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Die Verbindlichkeiten werden in der Bilanz und im Verbindlichkeitenspiegel in Höhe des Erfüllungsbetrages nachgewiesen.

**Verbindlichkeitenspiegel**

Der Verbindlichkeitenspiegel ist die nach Fälligkeit sortierte Übersicht vorhandener Verbindlichkeiten.

**Verbundene Unternehmen**

Siehe „Aufgabenträger“.

**Verjährung**

Unterschieden wird zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung. Letztere bezeichnet den zeitlichen Ablauf der Durchsetzbarkeit einer Forderung. Bei Gebühren, Beiträgen und Steuern erlischt die Forderung mit Eintritt der Zahlungsverjährung.

**Vermögen**

Das Vermögen ist die Summe aller Vermögensgegenstände wie z. B. Maschinen, Vorräte, Geldbestände, die in der Bilanz ausgewiesen werden. Sie werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen und zeigen die Mittelverwendung an. Das Vermögen wird unterteilt in Anlagevermögen, das langfristig im Unternehmen genutzt werden soll wie z. B. Maschinen oder Gebäude und Umlaufvermögen, das kurzfristig verwendet werden soll wie z. B. Vorräte.

**Verpflichtungsermächtigungen**

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigung von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben bzw. Auszahlungen führen. Verpflichtungsermächtigungen lassen sich insofern auch als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre begreifen.

**Versorgungsaufwendungen**

Nachgewiesen werden bei dieser Position der Ergebnisrechnung alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung und Beihilfen an die Versorgungsempfänger.

**Versorgungsrücklage**

Seit 1999 werden Versorgungsrücklagen gebildet um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen (sogenannte „Kanther-Rücklage“). Bei der LH Kiel werden Fondsanteile gekauft. Der Zeitraum war zunächst auf die Jahre 1999 bis 2013 beschränkt, wurde mit der Anpassung des § 14a Bundesbesoldungsgesetz auf den 31.12.2017 verlängert. Die Versorgungsrücklage ist nach Mitteilung des Innenministeriums als Rückstellung auszuweisen. Ab 2018 gilt § 12 des Versorgungsfondsgesetzes. Die weitere Gestaltung obliegt damit ab 2018 den Kommunen. Die LH Kiel hat die bisherige Regelung zur Versorgungsrücklage mit einigen Modifikationen zunächst bis zum 31.12.2027 fortgeführt. Siehe dazu den Ratsverschluss vom 20.09.2018, Drucksache 0740/2018.

**Vollkonsolidierung**

Die Vollkonsolidierung wird im Gesamtabschluss angewendet. Auf Basis des Summenabschlusses werden die konzerninternen Verflechtungen zwischen der LH Kiel und den Aufgabenträgern eliminiert.

**Vorläufige Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

**Wertberichtigung**

Wertberichtigungen sind Korrekturposten, die den Buchwert eines Vermögenspostens an seinen niedrigeren tatsächlichen Wert anpassen.

**Wirkungsorientierter Haushalt**

Wirkung ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen: Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nachweisbar. Mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen. Mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen. „Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung. Unabdingbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung ist somit die Definition konkreter Wirkungsziele und von Kennzahlen, die etwas über die Zielerreichung aussagen können. Im Haushalt der Landeshauptstadt sind diese Voraussetzungen erst ansatzweise vorhanden.

**Wirtschaftsplan**

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar.

**Ziele**

Ziele sind Aussagen über einen angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden. Die Zielerreichung muss nach Möglichkeit messbar sein. Ziele sind die Voraussetzung für eine strategische Steuerung.

**Zinsen**

Zinsen sind ein Entgelt für die Nutzung eines überlassenen Sach- oder Finanzgutes für einen bestimmten Zeitraum. Die*Der Schuldner*in zahlt den Zins an die*den Gläubiger*in. Die rechtliche Grundlage sind Verträge, wie zum Beispiel ein Kredit- oder Mietvertrag.

**Zuschreibung**

Die Zuschreibung oder auch Wertaufholung ist eine Maßnahme zur Erhöhung des Buchwertes eines Vermögensgegenstandes in der Jahresbilanz. Eine Zuschreibung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gründe für in früheren Perioden erfolgte außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen.

### Zuschüsse

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

### Zustiftungen

Zustiftungen sind Vermögenszuwendungen an Stiftungen durch den Stifter oder von Dritten. Sie dienen der Erhöhung des Grundstocks und sollen dieselbe Zweckbestimmung wie dieser haben. Zustiftungen Dritter sind nur zulässig, wenn sie dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen.

### Zuweisungen

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z. B. Zuweisungen des Landes für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

### Zuwendungen

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.

### Zwischenergebniskonsolidierung

Bei der Zwischenergebniskonsolidierung werden die zwischen verschiedenen Einheiten des Konsolidierungskreises entstandenen Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen eliminiert, die bei einer Konzerneinheit das Ergebnis verändert haben und bei der anderen Konzerneinheit im Einzelabschluss aktiviert worden sind.